

Cuny, Reinhard H.; Haberstroh, Dieter

Article — Digitized Version

Verzerrungen im statistischen Abbild

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Cuny, Reinhard H.; Haberstroh, Dieter (1984) : Verzerrungen im statistischen Abbild, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 1, pp. 42-45

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135882>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Verzerrungen im statistischen Abbild

Reinhard H. Cuny, Dieter Haberstroh, Wiesbaden/Darmstadt

Die Zahl der von der Insolvenzstatistik erfaßten Unternehmenszusammenbrüche hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Spiegelt sich in der Statistik lediglich die verschlechterte Wirtschaftslage wider, oder gibt es auch andere Gründe für diesen Anstieg? Welche Aussagekraft haben die Insolvenzzahlen als ein Indikator der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung?

Der zahlenmäßigen Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen¹ wird in der Öffentlichkeit große Beachtung geschenkt. Der Rekord von 12 000 Firmenzusammenbrüchen im Jahre 1982 wird allgemein als Warnsignal betrachtet, das eine bedrohliche Verschlechterung der unternehmerischen Existenzgrundlagen anzeige. Maßnahmen über die Ursachen und über die Folgen werden angestellt, ohne zuvor die Insolvenzstatistik dahingehend zu überprüfen, ob sie für derartige Schlußfolgerungen überhaupt geeignet ist.

Eine nähere Betrachtung zeigt, daß sich unabhängig von tatsächlich oder angeblich veränderten ökonomischen Gegebenheiten das Niveau der Insolvenzzahlen verschoben hat. Fernab aller Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der wirtschaftlichen, wirtschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie sozial-liberale Politik einerseits und die christlich-liberale Politik andererseits kennzeichneten und kennzeichnen, haben sich nämlich – von allen Parteien getragen – Regelungen in die Rechtsordnung eingeschlichen, die die Zahl der Konkursanträge ganz erheblich und dauerhaft ansteigen lassen mußten. Unabhängig vom Konjunkturverlauf und der funktionellen Einkommensverteilung in den nächsten Jahren ist deshalb auch eine Rückführung der Zahl der Unternehmenszusammenbrüche in eine früher gewohnte Dimension nicht zu erwarten. Die Zahl der Insolvenzen wird auch unter günstigen Umständen kaum mehr unter 6000 bis 7000 Fälle jährlich sinken.

Dr. Reinhard H. Cuny, 32, ist im Referat Wirtschaftspolitik des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik in Wiesbaden, Dr. Dieter Haberstroh, 32, als Richter am Amtsgericht Darmstadt tätig. Die Verfasser geben ihre persönliche Auffassung wieder.

Die Gründe, die das von der Statistik gelieferte, scheinbar ungetrübe Bild verzerrt haben, sind in erster Linie die im Zusammenhang mit der Einführung des Konkursausfallgeldes gestiegene „Einschaltquote“ der Konkursgerichte bei Firmenpleiten und die Veränderung des Unternehmensbestandes infolge von Steuerrechtsänderungen, insbesondere der GmbH-Boom.

Krankenkassen als „Firmenkiller“

In ihrem August-Heft 1981 kreierte die Zeitschrift „Impulse“ ein seitdem immer wieder aufgegriffenes Schlagwort: die „AOK als Firmenkiller“². Anhand einiger konkreter Fälle rügte das Blatt, häufig würden vorübergehende Liquiditätsstockungen bei Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von den gesetzlichen Krankenkassen zum Anlaß genommen, Konkursantrag zu stellen und damit das endgültige „Aus“ für die betroffenen Unternehmen zu setzen. Betrachtet man den Anteil, den AOK, Innungs- und Ersatzkassen sowie Berufsgenossenschaften an der Gesamtzahl der Konkursanträge haben, so scheint diese Einschätzung nicht vollständig von der Hand zu weisen zu sein: Mehr als die Hälfte aller gegen Unternehmen gerichteten Konkursanträge werden derzeit von den Krankenkassen gestellt³.

Niemand wird aber behaupten wollen, die Krankenkassen stellten Konkursanträge aus dem Antrieb heraus, ein Unternehmen zu „killen“. Ihr Antrieb ist vielmehr ein ganz greifbares wirtschaftliches Interesse, das

¹ Eröffnete Vergleichsverfahren, eröffnete Konkurse und mangels Masse abgelehnte Konkursanträge abzüglich Anschlußkonkurse nach eröffnetem Vergleichsverfahren bei Unternehmen und freien Berufen.

² Impulse, 8/1981, S. 40 ff.

³ Vgl. Herbert Wein: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP) 4/82, S. 499; Eberhard Hamer: FAZ vom 3. 1. 83.

der Gesetzgeber mit dem Erlaß des Konkursausfallgeldgesetzes im Jahre 1974 geschaffen hat: das Interesse an der Sicherung des Anspruches auf Zahlung von Konkursausfallgeld⁴.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stellten die Sozialversicherungsträger regelmäßig nur dann Konkursantrag gegen einen säumigen Beitragsschuldner, wenn sie zumindest mit der Möglichkeit einer Konkurseröffnung rechneten. Wo von vornherein eine Abweisung mangels Masse abzusehen war, nahmen die Kassen vernünftigerweise von der Anbringung eines Konkursantrages Abstand. Denn wo nichts zu holen war, nützte den Kassen auch ihr Vorrecht (die Kassen sind aus einer etwa vorhandenen Konkursmasse vorrangig zu befriedigen) nichts mehr. Und nicht nur, daß die Abweisung mangels Masse dem Gläubiger nichts brachte, sie belastete ihn sogar mit Kosten: Der Antragsteller hat im Abweisungsfalle die Kosten des Verfahrens zu tragen⁵.

Entscheidende Änderung

Hier ist für die gesetzlichen Krankenkassen eine entscheidende Änderung eingetreten, die jeden auch noch so aussichtslosen Konkursantrag für sie lohnend werden läßt: Seit Mitte 1974 steht den Krankenkassen als Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens, aber u. a. auch vor der Abweisung eines Konkursverfahrens mangels Masse ein Anspruch auf Zahlung von Konkursausfallgeld zur Deckung nicht gezahlter Beiträge zu. Das Konkursausfallgeldgesetz hat – was außer Zweifel steht – durchaus einen vernünftigen sozialpolitischen Sinn. Aus der Erfahrung heraus, daß „wackelnde“ Unternehmen nicht selten die Nettolöhne noch auszahlen, während sie die Pflichtbeiträge an die Sozialversicherungen nicht mehr abführen, soll es diese vor Beitragsausfällen bewahren. Das Konkursaus-

fallgeldgesetz hat aber als unbeabsichtigte Nebenwirkung einen Anreiz für die Kassen geschaffen, zur Sicherung des Ausfallgeldes sofort Konkursantrag zu stellen, wenn fällige Beiträge nicht mehr gezahlt werden. Rücksicht darauf, ob der Antrag überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, brauchen sie nicht mehr zu nehmen: Sie bekommen in jedem Fall etwas, sei es Geld aus der Konkursmasse, sei es ihr Konkursausfallgeld bei einer Abweisung mangels Masse.

Berücksichtigt man nun, daß derzeit über 70 % der Konkursanträge mangels Masse abgewiesen und mehr als die Hälfte aller Konkursanträge von den Kassen gestellt werden, so erscheint die Vermutung nicht allzu kühn, daß ohne das Konkursausfallgeldgesetz von den 12 000 Konkursanträgen des letzten Jahres etwa 30 bis 40 % (3500 bis 5000 Konkursanträge) nicht gestellt worden wären. Die betroffenen Unternehmen wären statt dessen „still verschieden“, ihr Ende wäre nicht in die Konkursstatistik eingegangen. Nicht wenige Konkursrichter – denen dies wohl bewußt ist – fühlen sich als bloße „Sachbearbeiter zur Prüfung von Konkursausfallgeldansprüchen“ mißbraucht, wenn sie in solch erheblichem Anteil von vornherein aussichtslose Konkursanträge auf den Tisch bekommen.

Unterschiedliche Insolvenzhäufigkeiten

Wird die Konkursstatistik seit dem Jahre 1974 zunehmend mit „Konkursausfallgeld-Anträgen“ belastet, so ist eine weitere keineswegs unerhebliche Belastung auf einem anderen Feld zu finden, dem der besonders insolvenzanfälligen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs). Betrachtet man die Konkursstatistiken darauf, mit welcher Häufigkeit innerhalb der einzelnen

⁴ Vgl. §§ 141 a-n AFG i.d.F. des Gesetzes über das Konkursausfallgeld vom 17. 7. 1974, BGBl.I, S. 1481.

⁵ §§ 72 KO, 91 ZPO.

Insolvenzen, Unternehmensbestand und Konkursausfallgeld 1973-1982

Gliederungsmerkmal	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	Veränderung 1975-1982
Unternehmensinsolvenzen	4000	5976	6953	6808	6929	5949	5483	6315	8494	11916	+ 71 %
dar. GmbH	1175	1927	2141	2190	2373	2310	2383	3038	4296	6062	+ 183 %
übrige	2825	4049	4812	4618	4556	3639	3100	3277	4198	5854	+ 22 %
dar. eröffnete Konkursverfahren	2005	2850	2398	2063	1977	1577	1562	1778	2455	3183	+ 33 %
mangels Masse abgelehnte Antr.	1772	2778	4311	4614	4841	4299	3861	4463	5972	8667	+ 101 %
eröffnete Vergleichsverf.	282	434	336	171	139	94	73	87	100	142	- 58 %
dar. jünger als 8 Jahre	.	.	4946	5024	5185	4602	4329	5151	6771	9475	+ 92 %
8 Jahre und älter	.	.	2007	1784	1744	1347	1154	1164	1723	2441	+ 22 %
Unternehmensbestand (in 1000)	.	2677	2655	2619	2597	2609	2656	2666	2649	2650	± 0 %
dar. GmbH	106	117	127	140	157	182	210	240	271	300	+ 136 %
übrige	.	2560	2528	2479	2440	2427	2446	2426	2378	2350	- 7 %
Anträge auf Konkursausfallgeld für Personen bzw. von Einzugsstellen (in 1000)	-	52	116	124	120	89	91	93	140	182	+ 57 %

Quelle n : Statistisches Bundesamt; DIW-Wochenbericht 45/82; Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsformen, in denen Unternehmen betrieben werden, Insolvenzen auftreten, so stößt man auf ganz erhebliche Unterschiede: Im Jahre 1982 traten bei Einzelkaufleuten auf je 1000 Unternehmen 3,4 Insolvenzen auf; für Personengesellschaften (OHG, KG) betrug die entsprechende Verhältniszahl 6,6 je 1000; Aktiengesellschaften (einschließlich KGaA) wurden zu 6,0 je 1000 insolvent; GmbHs aber gingen mit 22 je 1000 in die Insolvenzstatistik ein⁶!

Dies bedeutet natürlich nicht, daß die GmbH unter sonst gleichen Bedingungen leichter insolvent würde als Unternehmen anderer Rechtsformen; die GmbH ist im Prinzip nicht weniger rentabel zu führen als etwa eine Einzelfirma. Wohl aber besteht ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Rechtsform und Insolvenzhäufigkeit. Die Rechtsform „GmbH“ verknüpft in auf den ersten Blick für den Unternehmer ideal erscheinender Weise Einfachheit der Gründung und Beschränkung des Durchgriffsrisikos. Für die Gründung einer GmbH bedarf es im Grenzfall nicht mehr als der Bereitschaft der Sekretärin oder der Ehefrau des Gründers, mit einem formalen Minimalanteil in die Gesellschaft einzusteigen (und sich alsbald nach Gründung wieder aus der GmbH zu verabschieden). Das erforderliche nominale Mindestkapital von 50 000 DM mag dann in Gestalt eines Pkw und der Büroeinrichtung eingebracht werden. Achtet der Unternehmer darauf, daß ihm hierbei keine Unvorsichtigkeit unterläuft, so ist er vor einem Durchgriff von Gläubigerseite sicher.

Damit keine Mißverständnisse entstehen: Natürlich sind unter den GmbHs ganz überwiegend vollkommen seriöse Unternehmen, die nicht auf die geschilderte Weise zustande gekommen sind. Allein, für besonders risikobehaftete Unternehmensgründungen drängt sich die „Flucht in die GmbH“ geradezu auf.

⁶ Insolvenzhäufigkeiten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Gerade solche „schmalbrüstigen“ Unternehmensgründungen in Form der GmbH hat der Gesetzgeber durch steuerrechtliche Maßnahmen gefördert – und damit unbeabsichtigt die Insolvenzstatistik hochgetrieben. Waren bis zum Schluß des Jahres 1976 Firmen in der Form der GmbH wie alle juristischen Personen der Zweifachbesteuerung unterworfen, war also auf ausgeschüttete Gewinne sowohl Körperschaft- (durch die Gesellschaft) als auch Einkommensteuer (durch den begünstigten Gesellschafter) zu zahlen, so ist seit dem 1. 1. 1977 die gezahlte Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen – faktisch ist also die Einfachbesteuerung eingeführt worden⁷.

Der GmbH-Boom

Ihr Ziel, die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erleichtern und ihnen gegenüber Einzelunternehmen und Personengesellschaften bestehende Wettbewerbsnachteile zu nehmen, hat die Reform zwar erreicht. Bestanden 1976 in der Bundesrepublik Deutschland noch 141 000 GmbHs, so hatte sich der Bestand binnen sechs Jahren – bis 1982 – auf etwa 300 000 (DIW-Schätzung) erhöht. Indes, der mit der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen für seriöse GmbHs verbundene wirtschaftliche Gewinn war mit dem Eintritt einer Reihe von „faulen Kunden“ in den haftungssicheren Kreis der GmbH erkaufte worden. Die Insolvenzzahlen mußten fast zwangsläufig steigen.

Auch hier ein Versuch der Quantifizierung: Wäre die Zweifachbesteuerung nicht aufgehoben worden, so wäre der GmbH-Bestand seit 1976 wohl – wie die Zahl der Unternehmen insgesamt – nur geringfügig gestiegen. Es gäbe also heute nur etwa 150 000 GmbHs, etwa die Hälfte des tatsächlichen Bestandes. Demzufolge wären

⁷ EStG in der Fassung des Körperschaftsteuerreformgesetzes vom 31. 8. 1976, BGBl. I, S. 2597.

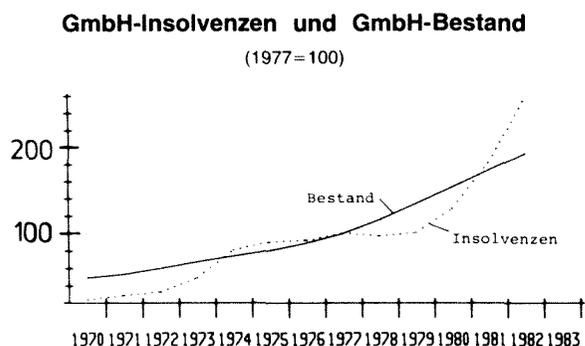
WELTKONJUNKTUR DIENST

Jahresbezugspreis
DM 80,-
ISSN 0342-6335

Der Vierteljahresbericht, der von der Abteilung Weltkonjunktur des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

von den 6000 GmbH-Insolvenzen des Jahres 1982 etwa 3000 nicht aufgetreten. Praktiker gehen davon aus, daß nur der kleinere Teil dieser „zusätzlichen“ Insolvenzen anderenfalls als Insolvenzen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften in die Statistik eingegangen wäre. Überwiegend sind es junge Unternehmen, die in Konkurs geraten (1982 waren 80 % der insolventen Unternehmen jünger als acht Jahre), Unternehmen, bei denen schon bei Gründung das besondere Risiko ihrer Errichtung abzusehen war. In einer großen Zahl von (späteren) Insolvenzfällen hätte der – meist an Kapital und unternehmerischen Fähigkeiten schwache – Gründer vermutlich von der Eröffnung des Unternehmens abgesehen, hätte er sich nicht durch die Gründung gerade einer GmbH gegen das offensichtliche Haftungsrisiko im Mißerfolgsschicksal absichern können.



GmbH-Boom und Konkursausfallgeld sind nur zwei – wenngleich die zwei wichtigsten – Gründe, die die registrierten Insolvenzfälle haben massiv ansteigen lassen. Als Insolvenzgründe, die ihre Ursache nicht in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung haben, belasten sie die Statistik derzeit jährlich – eine partielle Überschneidung der beiden Faktoren berücksichtigt – mit schätzungsweise 5000 bis 6000 Fällen. Zusätzlich zur konjunkturbedingten Entwicklung ist also eine Steigerung der statistischen Insolvenzzahl in dieser Größenordnung eingetreten, die sich auch im Zuge eines kräftigen wirtschaftlichen Aufschwungs zum großen Teil als nicht reversibel erweisen wird.

Insolvenzen und Arbeitsmarkt

Überschätzt wird in der Öffentlichkeit nicht nur die ökonomische Bedeutung, die dem eingetretenen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen beizumessen ist, überschätzt werden auch die Folgen dieser Entwicklung für den Arbeitsmarkt. Verbreitete Schätzungen gingen bis hin zu der These, jeder fünfte Arbeitslose sei Opfer einer Insolvenz⁸. Von den 3,7 Mill. Zugängen an Ar-

beitslosen im Jahre 1982 wären bei einem so hohen Anteil 740 000 als Pleitenopfer einzustufen gewesen. Jede Insolvenz hätte danach im Durchschnitt über 60 Arbeitslose verursacht.

Voneinander unabhängige Untersuchungen im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die sich jeweils unterschiedlicher methodischer Ansätze für ihre Schätzungen bedienten, kamen jedoch zu dem Ergebnis, daß je Insolvenzfall nur etwa 8 bis 13 Arbeitsplätze betroffen sind⁹. 1982 wären dies 100 000 bis 160 000 Personen gewesen. Also höchstens 4 % der Arbeitslosigkeit wären auf Unternehmensinsolvenzen zurückzuführen gewesen.

Welche geringe Aussagekraft die Insolvenzzahlen als Abbild des tatsächlichen Gesamtgeschehens an Unternehmensschließungen und Arbeitsplatzverlusten haben können, wird auch daran deutlich, daß die Zahl der Gewerbeabmeldungen bei den zuständigen Ämtern ein Vielfaches der Konkurszahl ausmacht. In Hessen, wo die Gewerbean- und -abmeldungen statistisch ausgewertet werden, wurden 1982 23mal so viele Gewerbeabmeldungen registriert wie Insolvenzen. Nur höchstens¹⁰ jede 23. Unternehmensschließung war also ein Insolvenzfall und als solcher gerichts- (und statistik-) bekannt. Der Rest der Schließungen fand außergerichtlich statt. Eine leichte Veränderung des Anteils der Unternehmensschließungen, die vor dem Konkursrichter stattfinden, genügt demnach, um der Entwicklung der Insolvenzzahlen einen ganz anderen Verlauf zu geben, als es der Entwicklung aller Schließungen und der Arbeitsplatzverluste insgesamt entspricht.

Die Eignung der Insolvenzzahlen für eine Beurteilung der Belastungen auf dem Arbeitsmarkt durch Unternehmensschließungen wird schließlich nochmals relativiert, wenn man die andere Seite der Fluktuationsbilanz, die Zahl der durch Unternehmensneugründung geschaffenen Arbeitsplätze, in die Überlegungen mit einbezieht: Die Arbeitsplatzverluste durch Schließungen werden teilweise durch Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit Neugründungen geschaffen werden, kompensiert. Und sogar im Rezessionsjahr 1982 hat es mehr Neugründungen als Schließungen gegeben¹¹.

⁸ So der Begleittext zum Schaubild Nr. K-4370 des Globus-Kartendienstes von 1982.

⁹ Siehe F. K o h l h u b e r : Insolvenzbedingte Arbeitslosigkeit – welche Bedeutung kommt ihr zu?, in: MittAB 2/83, S. 122 ff.

¹⁰ Nicht alle insolventen Unternehmen (einschließlich freier Berufe) stellen ein meldepflichtiges Gewerbe dar!

¹¹ So die zweifellos auf das Bundesgebiet übertragbare Statistik der Gewerbean- und -abmeldungen in Hessen.